

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

715. 691. Das zu Berlin am 10. Juli 1878 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1255. Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

Nr. 1256. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

Nr. 1257. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

716. 685. Ausführung

des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§. 1 und 2.) Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu §. 2.) Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelausdruck mittels Maschine.

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen

sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu §. 3.) A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Geht aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat, und in zwei von dem

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1878.

Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins zc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben hastende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Zingholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangskontrolle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zollbeziehungsweise übergangsteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluss der Kollis ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu §. 7.) Die Creditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zolkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Ge-

fahr derjenigen Regierung, welche den Credit bewilligt.

V. (Zu §. 26.) A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kollis, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluss zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluss zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplicat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem

Jahre mindestens 3000 M. beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürftigen Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluss zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kauktion nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Umkartung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 erteilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die

Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuerfällen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;

7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftsfokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrollen üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollauschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reiches übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollauschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.) Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler, J. W.: Hofmann.

Anlage A. Regulativ,
betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zoll-direktivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden

soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationszweiges, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrollirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarierten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen abzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angefügten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- c) der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurückerlieferungsfrist und das Datum der Ausgabe

und der erfolgten Zurückerlieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Eize eines Grenz Zollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeclaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarensendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschußlager unter Aufschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder

Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Aufzeichnungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes.)

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicheres Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgedruckt werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8) abzuschreiben und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s.

w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B. **B e s t i m m u n g e n**
über die Nachbesteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im übrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer 1. der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Andern in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a. sofort gestempelt, oder
- b. sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c. einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2a) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2b), werden unter

Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2c), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ §. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Kollis verpackt unter amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Besteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeich-

neten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzuliegen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

717. 681.

Aufruf.

Am diesmaligen Pfingstfest hat das Christentum Preußens und Deutschlands einen allgemeinen Verlust begangen. Zweimal binnen drei Wochen hat Freveler auf das Leben Seiner Majestät unseres Kaisers und Königs einen Mordversuch gewagt. In Schmach und Schmerz verhüllt das kaum geeinte deutsche Reich sein Haupt. Während die Woge zwischen Furcht und Hoffnung schwankt und aller Orten die Fürbitte von dem König aller Könige die Erhaltung des geliebten Monarchen erfleht, drängt es Tausende zur Errichtung einer sogenannten Motiv-, d. i. Dankes- und Gelöbnißkirche in Berlin. Hier in der Hauptstadt des Reichs, hier am Orte der doppelten Mordthat und der doppelten Bewahrung durch Gottes Barmherzigkeit soll die Gelöbnißkirche stehen, eine Stätte des Dankes und Gebetes, ein Mahnruf aus Stein an vorüberwandelnde Geschlechter.

Ohne daß wir andere und größere Unternehmungen die vielleicht in diesen Tagen des Volkes patriotische Bewegung aussprechen werden, irgendwie beeinträchtigen wollen, ist es unser Wunsch, mit jenem Bau das Gelübde ernster treuer Hingabe auszusprechen und das christliche Bekenntniß unserer Väter, an das Ende unserer vaterländischen Geschichte, an das Haus Hohenzollern. Die Mit- und Nachwelt soll es wissen, was in schreckensvollen Tagen, als wider göttliche und menschliche Ordnung ein Abgrund voll Unsturzgedanken aufgethan, wir unsere Augen aufgehoben zu den Bergen von denen uns Hülfe kommt.

Der mitunterzeichnete Banquier Loesche ist bereit Gaben für diesen Zweck in Empfang zu nehmen. In den Provinzen müssen sich Sammelstätten hiezu bilden.

Last uns nicht säumen! Und Gott sehe das Untere nehmen in Gnaden an!

Berlin, im Juni 1878.

v. Ollech, General der Infanterie; Graf Arnim-Boitzenburg, Ober-Präsident a. D.; D. Baumhof- und Domprediger, D. Brückner, Probst und Generalsuperintendent; Dr. Büchsel, Pastor und Generalsuperintendent; v. Bülow, Kammergerichtsrath; Referendar; Curtius, Professor; Eichmann, Ober-Präsident a. D., W. G. R.; D. Frhr. v. d. Goltz, Probst und Ober-Consistorialrath; C. Hoppe, Fabrikbesitzer; Dr. Kießling, Geh. Regierungsrath; Kögel, Ober-Consistorialrath, Hof- und Domprediger; Louis Krüger, British-Hotelbesitzer; v. Le Coq, Wirkl. Geh. Rath; Adolf Loesche, Banquier, Dorotheenburgerstr. 20; v. Rohr, Wirkl. Geh. Rath am Ober-Tribunal; Vicepräsident; Sachsse, Ober-

direktor; Schwarzkopf, Geh. Commerzienrath; F. Adler, Geh. Baurath und Professor; Dr. Berendt, Professor der Geologie; A. Calandrelli, Professor und Bildhauer; Dr. D. Heyden, Professor, Geschichts- und Hofmaler Sr. Majestät des Kaisers; Ober-Berghauptmann Krug von Nidda, Wirklicher Geheimrath; Orth, Königl. Baurath und Architect.

Der geschäftsführende Ausschuß hat zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß die eingegangenen Beiträge unter Beifügung eines Verzeichnisses der Geber an den mitunterzeichneten Banquier Loejche zu Berlin (Oranienburgerstraße 20) eingesandt werden.

Düsseldorf, den 14. Juli 1878.

Der Regierungs-Präsident: von Hagemeyer.

718. 676. Die Händlerin Virginia Mohy aus Billersla Montagne in Lothringen, hat den ihr von uns am 14. Januar d. J. zum Handel mit leinen Band und Stridgarn zc. ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1878. III. III. A. 8180.

719. 682. Der Drahtbinder Johann Komzala hier selbst, hat den am 27. Dezember v. Js. für denselben zum Handel mit selbstverfertigten Drahtbinderarbeiten zc. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1878. III. III. 8221.

720. 696. Der Handelsmann Johann Losacker zu Holzhausen bei Schlebusch hat den für denselben am 19. März d. J. zum Handel mit Obst, Gemüse zc. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefördert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns abzugeben.

Düsseldorf, den 11. Juli 1878. III. III. 8169.

721. 692. Zu den in der Extra-Beilage dieses Blattes enthaltenen Bekanntmachungen des Herrn Reichs-Lanzlers, betreffend 1. Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, 2. die Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, 3. Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, 4. Abänderungen der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, 5. Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern, bemerken wir, daß vom 1. Juli d. J. ab, dem Tage des Inkrafttretens der unter 2 bezeichneten „Bahnordnung zc.“, die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in Nr. 111 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 14. Mai 1877 und in Stück 23 unseres Amtsblattes pro 1877 publicirte „Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877“ außer Kraft und die Bahnordnung zc. vom 12. Juni d. J. an Stelle der letzteren tritt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1878. I. III. B. 3463.

722. 686. Unter Bezugnahme auf unsere Bekannt-

machung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) weisen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die Allerhöchsten Orts bewilligte jährliche Hauscollekte für den **Fortbau des Domes zu Köln** für das laufende Jahr im Monate August bei den **katholischen** Einwohnern in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die Erträge an die Kgl. Steuercassen abzuliefern.

Nach Beendigung der Collecte erwarten wir von den Herren Landrätthen die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1878.

I. I. 1558.

723. 699. Der Termin für die zum Besten der dürftigen evangel. Gemeinden der Rheinprovinz abzuhaltende Kirchencollecte ist auf den 28. Juli c. festgesetzt und will das Königl. Consistorium zu Coblenz die für denselben Zweck bei den evangel. Bewohnern unseres Bezirks durch Organe der evangel. Kirchengemeinden einzusammelnde **Hauscollekte**, wie in den Vorjahren im Laufe des Monats August c. abhalten lassen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuercassen unseres Bezirks an, die auskommenden Erträge in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1878.

I. I. 1579.

724. 700. Durch Erlass vom 15. März cr. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Raechstebreck (Provinz Westfalen) genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 8. Sonntag pr. trin. den 11. August d. J. festgesetzt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Steuercassen unseres Bezirks an, die Collecten-Erträge zur Ablieferung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, 13. Juli 1878.

I. I. 1578.

725. 701. Es kommen nicht selten Fälle vor, daß die Dispensationsgesuche um Zulassung zur Entlassungsprüfung von solchen Schulkindern, welchen an der Vollendung des 14. Lebensjahres noch mehr als drei Monate fehlen (§. 13 unserer Circular-Verfügung vom 21. October 1873 — I. V. A. 7034) erst so kurze Zeit vor Abhaltung der Entlassungsprüfung bei uns eingereicht werden, daß dieselben, zumal wenn noch — wie das häufig geschehen muß — Zwischenanfragen zu erlassen sind, unmöglich rechtzeitig erledigt werden können. Es ist sogar der Fall vorgekommen, daß die Dispensation bei uns erst nach Abhaltung der Entlassungsprüfung nachgesucht worden ist, indem den betreffenden Kindern von dem Schulvorstande eröffnet wurde, daß sie sich wieder zum Schulbesuch einfinden müßten, falls die Regierung nicht nachträglich ihre Dispensation genehmigen sollte.

Ein solches Verfahren muß als unstatthaft bezeichnet werden und untersagen wir es hiermit ein für alle Mal, in Zukunft Schulkinder zur Entlassungsprüfung zuzulassen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, wenn deren Dispensation nicht vorher von den betreffenden Stellen in Gemäßheit der §§. 11, 12 und 13 der obenbezeichneten Cirkularverfügung ordnungsmäßig herbeigeführt worden ist.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 11 l. c. die Dispensationsgesuche von den Eltern, Pflegern oder Vormündern der betreffenden Kinder bei dem Schulvorstande, welcher in ordnungsmäßiger Versammlung darüber zu beschließen hat, anzubringen sind; es ist also unstatthaft, daß solche Dispensationsgesuche, wie dies häufig geschehen ist, von den Lehrern eingereicht werden.

Indem wir schließlich die sorgsamste und strengste Behandlung aller Anträge auf Dispensation vom ferneren Schulbesuch vor dem vollendeten 14. Lebensjahre, insonderheit auch derjenigen Anträge, welche nach §§. 11 und 12 l. c. nicht zu unserer Kenntniß gebracht werden, den Schulvorständen, Bürgermeistern und Kreis- und Schulinspectoren (Stadtschulinspektionen) zur Pflicht machen, bemerken wir nochmals, daß solche Dispensationen überhaupt nur ausnahmsweise in einzelnen wohlbegündeten Fällen eintreten dürfen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1878. II. A. 4753.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

726. 697. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. April 1877 und laut Beschluß Königlich-Preussischer Regierung zu Düsseldorf vom 20. August 1877 sollen zur

Erweiterung des Ruhort'er Hafens

in Gemäßheit des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-S. Pag. 221) im Verfolg des Termins vom 15. v. Mts. ferner noch folgende Grundstücke enteignet werden.

Katastral-Gemeinde Duisburg.

Laufende Nummer.	Flur.	Parzelle.	Cultur-Art.	Größe der abzutretenden Flächen.		Name, Stand und Wohnort der Grundbesitzer.
				Ar.	Q.-M.	
1	1	283/8	Wasserstück.	10	63	Bachmann zu Herford und Daniel Franz zu Ruhort.
2	1	7	Wiese.	1	02	dieselben.

Von Königlich-Preussischer Regierung zu Düsseldorf mit Verfügung vom 17. April 1878, I. R. Nr. 333, zum Enteignungs-Commissarius ernannt, habe ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1878, Stück 22, Pag. 179, zur weiteren Verhandlung mit den Interessenten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung der vorbezeichneten Grundflächen Termin auf **Mittwoch, den 24. Juli cr.,** Vormittags 8^{3/4} Uhr, im Lokale der Wittve Faber an der Daniel'schen Brücke bei Ruhort anberaumt.

Alle Interessenten, soweit solche nicht besonders eingeladen sind, werden hiermit aufgefordert, im Termine ihre Rechte selbst oder durch legitimirte Bevollmächtigte wahrzunehmen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bei dem Ausbleiben derselben ohne ihre Anhörung die Entschädigung festgestellt und bezüglich Auszahlung der Entschädigungssumme verfügt werden wird.

Mülheim a. d. Ruhr, den 15. Juli 1878. Der Königl. Landrath: von Rosenberg-Gruszczyński.

727. 677. **Auszug**

aus den, im Sekretariate des Königl. Landgerichts zu Elberfeld beruhenden Urchristen.

Die Sitzungen der Ferien-Kammer für das Königl. Landgericht zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am 1. August eröffnet und außerdem an folgenden Tagen gehalten werden: 1. im August am 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26., 27.; 2. im September am 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24. Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr Morgens beginnen und dienen, neben der Erledigung der Berufungen von Urtheilen der Zuchtpolizeikammer nur dazu, summarische und dringende Sachen zu entscheiden.

Ueber Berufungen in Zuchtpolizei-Sachen wird verhandelt in den Sitzungen vom 10. und 24. August und 7. und 21. September, doch werden nöthigenfalls für diesen Zweck auch andere Sitzungen in Anspruch genommen werden.

Die Sitzungen vom 23. August und 20. September sind bestimmt zur Verhandlung über Einsprüche in Subhastations-Sachen und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen.

Die referé-Sitzungen werden jeden Freitag Morgens 11 Uhr — dagegen an denjenigen Freitagen, auf welche Ferien-Sitzungen fallen, Morgens 9 Uhr stattfinden, jedoch nur, wenn Abends vorher Anmeldung geschehen ist.

Auf die Sitzungen der Zuchtpolizei-Kammer hat gegenwärtige Verordnung keinen Einfluß.

Elberfeld, den 2. Juli 1878.

Der Landgerichts-Präsident: gez. Pascheu.

Für gleichlautenden Auszug

Der Landgerichts-Ober-Secretair: Hoppe.

728. 678. Nach erfolgter Feststellung des Planes für die Anlage einer Wegeüberführung beim Bahnhof Hückeswagen ist Seitens der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Abschätzung einer Grundparzelle, groß 74 Quadratmeter (5 R. 30 Fuß) von Nr. 1112/230, Flur I, Stadtgemeinde Hückeswagen, Eigenthümer Gebrüder Müller daselbst, in Gemäßheit der §§. 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 beantragt und der Unterzeichnete mit der Leitung des Verfahrens beauftragt worden.

Zum Zwecke der kommissarischen Verhandlung mit den Betheiligten und nöthigenfalls der Abschätzung ist

Termin auf **Mittwoch, den 24. d. Mts.**, Nachmittags 3 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Stationsgebäude auf dem Bahnhofe zu Hüdeswagen, anberaumt, zu welchem die betheiligten Eigenthümer, Pächter, Nutznießer und sonstige Realberechtigte behufs Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch eingeladen werden unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Lennepe, den 11. Juli 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Landrath Rospat.

729. 688. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 13. Mai 1878 ist die geschäftslose Emma Ueffeler zu Dorp bei Solingen wohnhaft und gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 15. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator: Lückeler.

730. 689. Der Gerichtsvollzieher Nabe zu Mayen ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 5. Juni 1878 wegen einer Pflichtwidrigkeit auf die Dauer von einem Monat von seinem Amte suspendirt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1878.

Der königliche Ober-Prokurator: Sommer.

731. 705. Die diesjährige Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet **Donnerstag, den 26. September cr.**, Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. August cr. bei uns anzubringen. (§. 91 der Deutschen Wehrrordnung.)

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich, in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände.

Die Bestimmungen der Deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 89. (Nachsuchung der Berechtigung.)

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20. 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-

Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind in Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Dienst noch nachzuweisen; dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90) beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußeren Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2 §. 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15. 4.)

— mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz
— während der Dauer der Zurückstellung (§. 27 4b)
die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich
nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelt Fällen
und der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 20. Juli 1878.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Personal-Chronik.

732. 690. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt: a) der Gutsbesitzer Gottfried Wahlers
zu Sinsteden zum ersten Beigeordneten der Landbürger-
meisterei Rommerskirchen. b) der Bankdirector Heinrich
Strerath zu Schlebusch zum zweiten und der Oberförster
Franz Carl Theis zu Morsbroich zum dritten Beige-
ordneten der Landbürgermeisterei Schlebusch sowie c. der
Beigeordnete Böskes zum Stellvertreter des Standes-
beamten des die Landbürgermeisterei Alpen umfassenden
Standesbezirks.

B. Schul-Verwaltung.

Der bisherige commissarische Kreis-Schul-Inspector,
Pfarrer Windrath ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers
der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
vom 24. v. Mts. definitiv zum königlichen Kreis-Schul-
Inspector in Lennep ernannt worden.

Der bisherige commissarische Kreis-Schul-Inspector,
Rector Wilhelm Cremer in Mors ist zufolge Erlasses
des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten
vom 24. Juni ds. Js. definitiv zum königlichen Kreis-
Schul-Inspector ernannt worden.

733. 680. Der Gerichts-Magister Broich zu Cöln ist
der Staatsanwaltschaft bei dem königlichen Landgerichte

zu Elberfeld als Hilfsarbeiter überwiesen worden.
Elberfeld, den 10. Juli 1878.

Der Ober-Procurator: Lützeler.

734. 684. Personal-Veränderungen
im Bereiche der königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.
Beförderungen: Wie, Sergeant und Zahlmeister-
Aspirant im 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr.
55 zum Bureau-Diätar bei der Intendantur 7. Armee-
Corps; Jänide, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector
in Münster zum Garnison-Verwaltungs-Director; Jung,
Garnison-Badmester als interimistischer Kasernen-In-
spektor in Münster; Schneider, pensionirter Fuß-Gendarm
als interimistischer Lazareth-Inspector in Münster.

Beförderungen: Stockfisch, Lazareth-Inspector
in Thorn mit Wahrnehmung der Ober-Inspector-Stelle
beim Garnison-Lazareth in Düsseldorf beauftragt; Stroh-
meyer, Lazareth-Inspector in Münster nach Thorn;
Gussen, Proviant-Amts-Controleur in Münster nach Mex;
Rehbein, Depot-Magazin-Verwalter in Trepow a. R.
als Proviant-Amts-Controleur nach Münster; Benjeler,
controleführender Kasernen-Inspector in Minden nach
Freiklar; Dehlerking, Kasernen-Inspector in Hamm nach
Bonn; Kolb, controleführender Kasernen-Inspector in
Trier nach Hamm; Ehrich, Montirungs-Depot-Assistent
in Straßburg i. E. als interimistischer Controleur zum
Montirungs-Depot in Düsseldorf versetzt.

Verabschiedungen: Kühne, Montirungs-Con-
troleur in Düsseldorf auf sein Ansuchen mit Pension in
den Ruhestand versetzt und der Charakter als Montirungs-
Depot-Rendant verliehen.

Todesfälle: Ruth, Kasernen-Inspector in Wesel
gestorben.

Zusammenstellung

735. 698.

Nr. der Befamtm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 98, 99, 100 und 101 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
3201	Lehrer an der kath. Volksschule in Büberich, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten, sowie Vergütung für Heizen zc. von 162 Mark.	25/7
3240	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Ulfort, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen und Reinigen von 75 Mark.	
3241	Lehrer an der kath. Volksschule in Styrum bei Mülheim an der Ruhr. Einkommen 1350 M.	20/7
3242	Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Cleve. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung oder Miethszentschädigung von 120 Mark.	1/8
3243	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Knabenschule in Neuß. Einkommen: 1200 resp. 975 Mark, sowie je freie Wohnung oder Miethszentschädigung von 150 Mark.	1/8
3244	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Würringhausen, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und Miethszentschädigung von 150 Mark.	
3245	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Burscheid, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark und Miethszentschädigung von 150 Mark.	
3269	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Herdingen, Kreis Crefeld. Einkommen: 1200 Mark und Miethszentschädigung von 150 resp. 225 Mark.	1/8
3270	Lehrer an der katholischen Volksschule in Pfalzdorf bei Cleve. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten.	10/8
3271	Lehrerin an der kath. Volkssch. in Menzelen, Kr. Moers. Einkommen: 885 M. u. freie Wohnung.	baldigst
3292	Sieben Lehrer an der Landwirtschaftsschule in Cleve und zwar: 1 Conrector. Einkommen: 3850 Mark. 1 Ordentlicher Lehrer. Einkommen: 3000 Mark. 1 Ordentlicher Lehrer. Einkommen: 2600 Mark. 1 Lehrer. Einkommen: 2500 Mark. 1 Lehrer. Einkommen 2100 Mark. 1 Lehrer. Einkommen: 2000 Mark. 1 Lehrer. Einkommen 1800 Mark.	15/8
3202	Executor in Wermelskirchen, Kreis Lennep. Einkommen: 1000 Mark.	24/7

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf, L. Boff & Co., königliche Hofbuchdrucker.

Extra-Blatt

zum

29. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

736. 710. Auf Antrag des Königlichen Landraths Melbeck zu Solingen haben wir unter Zurückziehung des laut Bekanntmachung vom 15. Juni cr. demselben ertheilten Commissoriums auf Grund des §. 24 des

Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 den Kreisdeputirten Commerzienrath Ulenberg zu Opladen zum Wahlkommissar für die auf den 30. Juli cr. angeordneten Reichstagswahlen im Dritten, den Kreis Solingen umfassenden Wahlkreise unseres Bezirks ernannt.
Düsseldorf, den 20. Juli 1878. I. I. 1608.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1878.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, L. Voß & Co., Königliche Hofbuchdrucker.

Extra-Blatt

1844

29. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung in Düsseldorf

Verordnungen u. Bestimmungen
der Königl. Regierung
in Düsseldorf

Verordnungen u. Bestimmungen

der Königl. Regierung in Düsseldorf

